

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 66/18

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: russisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1400/17 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 5884726-160 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 30 AsylG (ou-Antrag)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richterberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [redacted] Dezember 2017, soweit es die dort unter den Ziffern 4. bis 6. getroffenen Entscheidungen

betrifft, verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in Göttingen geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit und Sohn der Eheleute [REDACTED] und [REDACTED] die bereits erfolglos ein eigenes Asylverfahren betrieben haben (vgl. rechtskräftiges Urteil des erkennenden Gerichts vom 1. März 2017 – 2 A 64/15 -).

Die für den Kläger zuständige Ausländerbehörde erstattete unter dem 6. November 2014 eine Meldung nach § 14 a AsylG für den Kläger. Daraufhin leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Asylverfahren für den Kläger ein und gab den Eltern des Klägers Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom [REDACTED] Dezember 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte den Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen hat der Kläger am 27. Dezember 2017 Klage erhoben und erfolglos zwei vorläufige Rechtsschutzverfahren betrieben (vgl. Beschlüsse des erkennenden Gerichts vom 1. Februar 2018 – 4 B 67/18 – und vom 19. Juli 2018 – 4 B 333/18 -). Zur Begründung beruft sich der Kläger im Wesentlichen auf seine Erkrankung, die einer Abschiebung in die Russische Föderation entgegenstehen würde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] Dezember 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Die Eltern des Klägers sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] Dezember 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit dort unter Ziffer 4. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verneint wurde und der Kläger in Ziffer 5. unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert und unter Ziffer 6. eine Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ausgesprochen worden ist. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation festgestellt wird. Demgemäß ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] Dezember 2017 zu verpflichten, die betreffende Feststellung gegenüber dem Kläger zu treffen (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] Dezember 2017 ist im Übrigen rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft und auf die Gewährung subsidiären Schutzes. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom [REDACTED] Dezember 2017 und macht sich diese gemäß § 77 Abs. 2 AsylG zu Eigen.

Bei dem Kläger liegt allerdings aufgrund seiner Erkrankung ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 und 3 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vor. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat

abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. Eine erhebliche, konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Eine solche erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht zur Überzeugung des Gerichts für den Kläger wegen seiner schweren Erkrankung im Falle einer Abschiebung in die Russische Föderation.

Der Kläger leidet an einer unheilbaren Autismus-Spektrum-Störung, hier: frühkindlichen Autismus mit einem ausgeprägten Schweregrad, einer kombinierten tiefgreifenden Entwicklungsverzögerung und -störung, Enuresis, Enkopresis und hat er zwischenzeitlich einen Grad der Schwerbehinderung von 80 zuerkannt erhalten. Er erhält regelmäßig Ergo- und Logotherapie sowie Physiotherapie und neigt zu aggressiven Konfliktverhalten in Form von Schlagen und Treten. Auch ein autoaggressives Verhalten wie Schlagen seines Kopfes gegen Gegenstände tritt auf und besitzt er keinerlei Verständnis, was Gefahren betrifft. Seit August 2018 besucht er einen heilpädagogischen Kindergarten in [REDACTED] und erhält dort seit September 2019 auch eine Autismus spezifische Förderung durch die dortige Lebenshilfe (vgl. zuletzt die Stellungnahme der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie [REDACTED] vom 7. Januar 2019, Entwicklungsbericht des heilpädagogischen Kindergartens [REDACTED] vom 12. November 2019 sowie die Stellungnahme der Lebenshilfe heilpädagogische Einrichtung vom 13. November 2019, Stellungnahmen der UMG vom 11. März 2019 und der [REDACTED] vom 18. November 2019, die amtsärztlichen Stellungnahmen vom 2. Januar und 12. August 2019 sowie den Bescheid vom 6. November 2018 bzgl. der Festlegung des Schwerbehindertengrades). In der mündlichen Verhandlung hat sich diese komplexe Erscheinungsform der bei dem Kläger vorliegenden Autismus-Spektrum-Störung nachdrücklich offenbart, wobei besonders auffällig die körperliche Aktivität des Klägers war. Er ist mittlerweile ein hochwüchsiger schlanker Junge geworden, der durch anhaltende körperliche Unruhe und einen dauerhaften Bewegungsdrang mit Erkundung seines Umfeldes gekennzeichnet ist. Von daher bedarf der Kläger der ständigen Beaufsichtigung und Betreuung, um Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen und Gefahren von ihm und ggfs. auch anderen abzuwenden. Hier hat die Mutter des Klägers auch überzeugend geschildert, dass sie bereits mit dieser Aufgabenstellung an ihre Grenzen kommt und große Probleme hat, den Kläger zu bändigen. Auch von seinem in der Verhandlung gewonnenen geistigen Eindruck her kann sich das Gericht nur uneingeschränkt der amtsärztlichen Einschätzung anschließen, dass der Kläger weiterhin dringend auf die ihm zu teil werdenden Hilfsmaßnahmen

(insbesondere in dem heilpädagogischen Kindergarten) angewiesen ist, um eine drohende ausgeprägte geistige Behinderung abzuwenden (vgl. amtsärztliche Stellungnahmen vom 2. Januar und 12. August 2019).

Diese schwerwiegende, dauerhafte und kostenaufwendige Erkrankung des Klägers und die damit verbundenen adäquaten umfassenden therapeutischen Behandlungen in vielschichtiger Art und Weise, wie sie vorangehend geschildert worden ist, werden zur Überzeugung des Gerichts in der Russischen Föderation nicht gewährleistet sein und droht dem Kläger eine ausgeprägte geistige Behinderung, die sich auf sein weiteres Leben einschneidend und schwerwiegend auswirken wird und bis zu einer Verelendung führen kann. In der Russischen Föderation und der Heimatregion der Eltern des Klägers ist wohl eine medizinische Versorgung auf einfachem Niveau, aber nicht überall ausreichend gewährleistet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. Februar 2019 und BFA, Länderinformationsblatt Russische Föderation, Stand: 28. Februar 2019). Aber selbst wenn einzelne Behandlungen seines Krankheitsbildes für den Kläger in der Russischen Föderation erreichbar sein sollten, können solch komplexe Krankheitsbilder wie die des Klägers und die notwendigen umfangreichen Behandlungen nicht gewährleistet werden. Im Übrigen hängen Art und Umfang von eventuell möglichen Behandlungen von Einschätzungen russischer Ärzte vor Ort ab, die nicht prognostiziert werden können (vgl. Auskünfte der Deutschen Botschaft vom 4. Oktober 2017 und 19. Februar 2019 an das hiesige Gericht). Damit ist dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation zu gewähren und können die unter den Ziffern 4. bis 6. ihm gegenüber getroffenen Entscheidungen im Bescheid vom 13. Dezember 2017 keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg

Beglaubigt
Göttingen, 13.12.2019

- elektronisch signiert -
Busch
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle